

ist zur Bibliothek der Kammer zu nehmen. 2) Protocolltract der 2. Kammer vom 16. November 1833, die Genehmigung der ständischen Schrift wegen der Auswanderungen nach Amerika betr.; diese Schrift soll heute noch abgehen.

Hierauf geht man zur Tagesordnung über, auf welcher sich die specielle Berathung über das Gesetz wegen Erfüllung der Militairpflicht befindet.

D. Crusius, als Referent, spricht zur Erläuterung Folgendes: In Folge des mir erteilten Auftrages habe ich schon bei der allgemeinen Vorberathung im Namen der Deputation die Ansicht aussprechen zu müssen mich verpflichtet gesehen, daß der gegenwärtig ständischer Berathung und Erklärung vorliegende Gesetzentwurf über Erfüllung der Militairpflicht, gewiß zu den wichtigsten und erfreulichsten Erscheinungen des jetzigen Landtages gehörend, die allerdankebarste Anerkennung verdiene; und in der freudigsten Ueberzeugung wiederhole ich auch jetzt, daß derselbe ganz im Geiste und in Uebereinstimmung mit der Verfassungsurkunde abgefaßt, deren Verwirklichung bezweckt, und auf eine diesem Zwecke vollkommen entsprechende, höchst glückliche Weise eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gelöst zu haben scheint; denn fast bei keinem Theile der letzteren möchten die Particular- und Privat-Interessen mit dem Gesamtinteresse des Staates in einen gleichen Conflict gerathen, nirgends die verschiedenen Interessen des Staates selbst einander so schroff gegenüber stehen als hier, und bei keinem Gegenstande der Staatspolitik Zweck und Mittel von so gleich großer Wichtigkeit, mit größerer Sorgfalt abzuwiegen sein. Aber eben deshalb muß es auch die freudigste Beruhigung gewähren, daß aus den uns vorliegenden Resultaten unverkennbar zu ersehen ist, wie von Seiten der h. Staatsregierung bei der Vorbereitung dieses Entwurfes nur mit der allergrößten Sorgfalt zu Werke gegangen ist, und die allerumfassendsten und vielseitigsten Berathungen und gründlichsten Untersuchungen mit einer völligen Unparteilichkeit und gleichmäßigen Berücksichtigung des Civil- und Militairstandes angestellt worden sind; — daß hierbei die von den frühern Ständen dargestellten Mängel und Gebrechen der jetzigen Gesetzgebung ebenfalls vollständige Anerkennung gefunden haben, und daß namentlich in dieser Beziehung außer den, von der Deputation in ihrem Vorberichte schon erwähnten Puncten, insbesondere die so höchst belästigende zweimalige Gestattung der, der Aushebung unterliegenden Mannschaft abgestellt, und die zur Beeinträchtigung der Gemeinden und Gewerbsgenossen gereichenden Privilegien verabschiedeter Soldaten möglichst beschränkt worden sind. Auch möchte es kein geringer Vorzug des neuen Gesetzes sein, daß davon Alles Unwesentliche gänzlich und dasjenige, was sich nur auf Ausführung und Verwaltung bezieht und daher mehr oder weniger einer Abänderung unterliegen muß, in eine besondere Verordnung verwiesen worden ist. Hat sich nun demohrachtet die Deputation veranlaßt gesehen, hin und wieder, sowohl in formeller als materieller Beziehung einige Modificationen in Vorschlag zu bringen, so ist dieß lediglich in der Absicht und um deshalb geschehen, weil sie geglaubt hat, solcherge- statt theilweise größere Deutlichkeit, klareres Auffassen und leichteres Auffinden der betreffenden Vorschriften zu befördern, ins-

besondere aber auch, weil sie den Wunsch hegte, daß alle Bestimmungen, welche unmittelbar auf Privatrechtsverhältnisse Einfluß haben, der Wandelbarkeit oder öfterer Veränderung entzückt werden, und daher aus der Verordnung ins Gesetz aufgenommen werden möchten.

Hierauf verliest Referent das allerhöchste Decret, die betreffenden Motiven, so wie den Eingang des Berichts. Letzterer lautet, wie folgt:

Ueber die von der Deputation in ihrem frühern Berichte vom 4. August d. J. zu einer vorläufigen Berathung und Beschlußfassung empfohlenen allgemeinen Grundbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes hat die Kammer bereits in den Sitzungen vom 6. bis 13. Septbr. d. J. sich berathen und dem zufolge sich entschieden: für 1) die Unzulässigkeit mehrerer Ausnahmen von der Waffenpflicht, als der Gesetzentwurf gestattet, dieß jedoch mit einem Vorbehalte; 2) die unbedingte Zulässigkeit der subjectivfreien Stellvertretung im Waffendienst; 3) die Gestattung des Nummertausches und des Eintritts eines Bruders für den andern; 4) eine Dauer der Dienstzeit von 6 Jahren in der Linie, und von 3 Jahren in der Kriegsreserve; 5) die Bildung einer Dienstreserve und vorläufige Festsetzung sechsjähriger Dauer der Verpflichtung hierzu, und 6) für die Theilnahme ständischer Deputirter mit beratender Stimme an den Geschäften der Recrutirungscommissionen. — Mithin ist der Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Beziehungen schon angenommen, und hat nunmehr demnach die Deputation bloß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, nach Maßgabe der Resultate jener vorhergegangenen Berathungen zu begutachten; wobei sie, dem zeitlich gebräuchlichen Verfahren gemäß, diejenigen Paragraphen mit Stillschweigen übergehen wird, deren unbedingte Annahme sie der Kammer empfohlen haben will. — Bevor jedoch die Deputation zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes übergeht, bemerkt sie noch im Allgemeinen, daß die Ueberschrift des Gesetzes nicht umfassend genug und dem Inhalte nicht vollständig entsprechend scheint. — Es verbreitet sich nämlich der Gesetzentwurf nicht nur über die Erfüllung der Militairpflicht, sondern zugleich mit über den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst und dessen freiwillige Verlängerung nach Ablauf seiner gesetzlichen Dauer, daher schlägt man vor, die Ueberschrift folgendermaßen abzuändern:

„Gesetz über die Erfüllung der Waffenpflicht, Ergänzung des Heeres und die Entlassung aus demselben.“

Prinz Johann bemerkt, wie die von der Deputation Behufs der Ueberschrift vorgeschlagene Fassung ihm nicht zu genügen scheine, da in selbiger der verschiedenen Befreiungen, welche die entlassenen Soldaten genießen sollten, nicht gedacht sei. Man möge überhaupt diese Fassungfrage ganz unberücksichtigt lassen.

v. Carlwig: Der Ausdruck: „Waffenpflicht“ werde überdem gar nicht wohl passen, denn ihn könne man auch auf die Communalgarde anwenden, auf welche doch das vorliegende Gesetz nicht gerichtet sein solle. Militairpflicht werde daher wohl stehen bleiben müssen.

Referent erklärt, daß die Deputation eigentlich selbst keinen großen Werth auf die veränderte Fassung gelegt habe.

Der Präsident fragt hierauf: Nimmt die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene Veränderung der Ueberschrift an? welches mit 16 gegen 10 Stimmen verneint wird.

Man wendet sich nun zur Berathung der einzelnen §§. über das Gesetz selbst.